



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSTAZUNG (FRIEDHOFSORDNUNG UND BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG)

vom 18. Juni 2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 18. Juni 2018 nachfolgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung – das Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Fehlgeburten, Ungeborenen, Gebeinen und Urnen	110,00 €
1.2	Erteilung einer Grabmalgenehmigung	50,00 €
1.3	Ausstellung eines Berechtigungsscheins nach § 4 Abs. 2	50,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Herrichten des Grabes, Beisetzung

2.1.1	von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren an Samstagen (Ausführung durch Privatunternehmer)	520,00 € 850,00 €
2.1.2	von Personen unter 5 Jahren an Samstagen (Ausführung durch Privatunternehmer)	300,00 € 670,00 €
2.1.3	von Tot-, Fehlgeburten und Ungeborenen an Samstagen (Ausführung durch Privatunternehmer)	210,00 € 490,00 €

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1	regulär an Samstagen (Ausführung durch Privatunternehmer)	220,00 € 491,00 €
2.2.2	im anonymen Grabfeld	140,00 €

2.3 Grabnutzungsgebühren

2.3.1 Reihengräber

2.3.1.1	Überlassung eines Erdreihengrabs für Personen über 5 Jahren	710,00 €
---------	---	----------

2.3.1.2	Überlassung eines Urnenreihengrabs	335,00 €
2.3.1.3	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabs	255,00 €
2.3.1.4	Überlassung eines Urnengrabs unter Bäumen	380,00 €
2.3.1.5	Überlassung eines Rasenumengrabs	280,00 €
2.3.2	<u>Wahlgräber</u>	
2.3.2.1	Doppel(wahl)grab	1.615,00 €
2.3.2.2	Urnenwahlgrab	620,00 €
2.3.2.3	Kinderwahlgrab	315,00 €
2.3.2.4	Überlassung eines Urnenwahlgrabs unter Bäumen	700,00 €
2.3.2.5	erneuter Erwerb einer kompletten Nutzungsperiode	wie 2.3.2.1 bzw. 2.3.2.2 bzw. 2.3.2.3
2.3.2.6	erneuter Erwerb anteilig nach Jahren	anteilige Gebühr aus 2.3.2.1 bzw. 2.3.2.2 bzw. 2.3.2.3
2.4	<u>Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)</u>	
2.4.1	in den Ortsteilen Ober-, Mittel- und Unterschefflenz (mit Leichenkühleinrichtung)	220,00 €
2.4.2	im Ortsteil Kleineicholzheim (ohne Leichenkühleinrichtung)	120,00 €
2.4.3	bei Benutzung mehrerer Friedhofshallen wird nur einmal die höhere Gebühr fällig	
2.5	Sonstige Leistungen	
2.5.1	Abräumen des Grabmals bei Auflösung einer Grabstätte je Hilfskraft und angefangene Stunde	43,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Schefflenz, 18. Juni 2018
752.03 TA

gez. Rainer Houck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.